

INHALT

Nr. 4	Todesanzeige Papst em. Benedikt	37
Der Apostolische Stuhl		
Nr. 5	Papstbotschaft zum Welttag des Friedens	39
Nr. 6	Papstbotschaft zum Welttag der Kranken	42
Deutsche Bischofskonferenz		
Nr. 7	Aufruf zur Misereor-Fastenaktion	47
Nr. 8	Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Hl. Land (Palmsonntagskollekte)	48
Der Bischof von Fulda		
Nr. 9	Gesetz zur Einführung eines Anspruchs der Kleriker und Kirchenbeamten auf ein Dienstfahrrad im Wege der Besoldungsumwandlung	49
Nr. 10	Gesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale für versorgungsberechtigte Personen im Bereich des Bistums Fulda	52
Nr. 11	Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskonferenz der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 20. Oktober 2022	53
Nr. 12	Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 3. November 2022	63
Bischöfliches Generalvikariat		
Nr. 13	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion	64
Nr. 14	Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte	65
Nr. 15	Ankündigung Pfarrgemeinderatswahlen 25./26. November 2023	66
Nr. 16	Kurse TPI Mainz	67
Nr. 17	Zählung der Gottesdienstteilnehmer	70
Nr. 18	Personalien	71

Nr. 4
Todesanzeige Papst em. Benedikt



Joseph Ratzinger / Papst Benedikt XVI.
1927 – 2022

Der Herr vergelte ihm, was er in den langen Jahren seines Wirkens als Theologe, Priester, Bischof und Nachfolger des Heiligen Petrus für die Kirche gewirkt hat.

- Papst Benedikt XVI. wurde am 16. April 1927 als Joseph Ratzinger in Marktl am Inn in der Diözese Passau geboren und noch am selben Tag getauft.
- Der frühere Erzbischof von München und Freising und Kurienkardinal Joseph Ratzinger wurde am 19. April 2005 von den Kardinälen in Rom zum Papst gewählt und am 24. April desselben Jahres in sein Amt eingeführt.
- Benedikt XVI. war der erste deutsche Papst seit Hadrian VI. (1522-1523).
- Mit seinem Rücktritt am 28. Februar 2013 war er nach Coelestin V. (1294) und Gregor XII. (1406-1415) zudem der erste Papst der Neuzeit, der auf sein Amt verzichtete.

Bistum Fulda: Trauer um Benedikt XVI. Emeritierter Papst im Alter von 95 Jahren in Rom verstorben

Das Bistum Fulda trauert um den verstorbenen Papst Benedikt XVI.: Mit großer Trauer aber auch voller Erinnerungen an beeindruckende persönliche Begegnungen haben in einer ersten Stellungnahme Fuldas Bischof Dr. Michael Gerber, sein Vorgänger Bischof Emeritus Heinz Josef Algermissen und Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez auf den Tod von Benedikt XVI. (Joseph Ratzinger) reagiert. Wie der Vatikan bestätigt, ist der emeritierte Papst im Alter von 95 Jahren in Rom verstorben.

„Mit Trauer aber auch in großer Dankbarkeit nehmen wir Abschied vom emeritierten deutschen Papst Benedikt XVI.“, so Gerber, Diez und Algermissen in einer ersten Stellungnahme. „Wir bitten die Menschen im Bistum Fulda, seiner zu Gedenken und ihn in diesen Tagen besonders ins Gebet einzuschließen“, so die Fuldaer Bischöfe weiter. „Herr, gib ihm die ewige Ruhe und das ewige Licht leuchte ihm. Lass ihn ruhen in Frieden. Amen.“

Im Fuldaer Dom wird ein Ort für das Gebet und das Gedenken an Benedikt XVI. eingerichtet. Den Fuldaer Dom und das Grab des Bonifatius hatte Papst Benedikt XVI. als Kardinal Joseph Ratzinger und als Erzbischof von München und Freising häufiger besucht. Unvergessen ist dabei für viele Menschen besonders das Gründungs-Jubiläum des Bistums Fulda im Jahr 1994, als Kardinal Ratzinger zum Bonifatiusfest den Festgottesdienst im überfüllten Fuldaer Dom feierte.

Bischof Gerber: „Ein aufmerksamer und wacher Hirte“

Bischof Dr. Michael Gerber hat den Theologen Josef Ratzinger bereits als Seminarist kennengelernt. Besonders erinnert sich der heutige Bischof von Fulda aber an den Besuch von Papst Benedikt im September 2011 in Freiburg: Als damaliger Regens hatte Gerber den Papst seinerzeit im dortigen Priesterseminar beherbergt. „Mit der Hausgemeinschaft gab es in jenen Tagen eine Begegnung in der Seminarkirche“, berichtet Gerber.

„Unsere Seminaristen hatten im Vorfeld dem Papst einen Brief geschrieben“, erinnert er sich weiter. „Ich bin noch heute sehr beeindruckt, wie Benedikt XVI. angesichts der Terminfülle bei seiner frei gehaltenen Ansprache auf die Fragen der Seminaristen eingehen konnte.“ Den Papst habe er als aufmerksamen und wachen Hirten erlebt, so Gerber. „Wir hatten in jener Zeit im Seminar einige Menschen, die schwere Schicksalsschläge zu verkraften hatten. Spontan war Benedikt XVI. bereit, mit einer eigens arrangierten persönlichen Begegnung diesen Menschen Trost zu spenden.“

Bischof em. Algermissen: „Vorbild im Glauben an Jesus Christus“

Auch Gerbers Vorgänger, Bischof em. Heinz Josef Algermissen, erinnert sich an beeindruckende Begegnungen: „Ich habe Papst Benedikt XVI. bei allen Begegnungen nie als einen Mann großer Gesten oder gar als Machtmenschen erlebt. Er hat gepredigt, Katechesen gehalten und war so für viele Menschen ein überzeugender, weil selbst überzeugter geistlicher und theologischer Lehrer.“

Algermissen kannte Papst Benedikt gut und hat ihn auch nach seinem Rücktritt vom Petrusamt mehrmals im Vatikan besucht. Für die Einheit der Kirche habe sich Benedikt XVI. als großer Brückenbauer eingesetzt. „Durch seinen wegweisenden Dienst für die katholische Kirche, den er in einem achtjährigen Pontifikat geleistet hat, steht uns Benedikt XVI. als großer Papst und als ein Vorbild im Glauben an Jesus Christus vor Augen.“

Weihbischof Diez: „Beeindruckender Theologe“

Betrübt zeigte sich auch Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez. Während seines Studiums und seiner Doktorarbeit in Rom ist Diez dem damaligen Kardinal Joseph Ratzinger als Präfekten der Glaubenskongregation häufiger im Anima-Kolleg begegnet, wo auch die Gemeinde der deutschsprachigen Katholiken in Rom ihren Sitz hat. „Schon damals war ich zutiefst beeindruckt von diesem überragenden Theologen, der weltweit bekannte Standardwerke verfasst hat“, betont Diez. „Er hatte eine geschliffene, druckreife Sprache und die Gabe, komplizierte theologische Zusammenhänge in klaren, verständlichen Worten auszudrücken.“

Gerne erinnert sich Diez auch an den Ad-limina-Besuch der Deutschen Bischöfe im Jahr 2006 in Rom. Im Gespräch habe er den damaligen Papst als sehr aufmerksam und den Menschen zugewandt erlebt: „Papst Benedikt war für mich ein sehr unmittelbarer Papst, dessen Warmherzigkeit mir immer im Gedächtnis bleibt.“

Der Apostolische Stuhl

Nr. 5

Papstbotschaft zum 56. Weltfriedenstag

1. Januar 2023

Niemand kann sich allein retten.

Nach Covid-19 neu beginnen, um gemeinsam Wege des Friedens zu erkunden

»Über Zeiten und Stunden, Brüder und Schwestern, brauche ich euch nicht zu schreiben. Ihr selbst wisst genau, dass der Tag des Herrn kommt wie ein Dieb in der Nacht.« (Erster Brief des Apostels Paulus an die Thessalonicher 5,1-2).

1. Mit diesen Worten forderte der Apostel Paulus die Gemeinde von Thessalonich auf, in der Erwartung der Begegnung mit dem Herrn standhaft zu bleiben, mit den Füßen und dem Herzen fest geerdet, fähig zu einem aufmerksamen Blick auf die Wirklichkeit und die Ereignisse der Geschichte. Auch wenn die Ereignisse unseres Daseins tragisch erscheinen und wir uns in den dunklen und schwierigen Tunnel der Ungerechtigkeit und des Leids gestoßen fühlen, sind wir aufgerufen, unser Herz für die Hoffnung offen zu halten und auf Gott zu vertrauen, der uns seine Gegenwart schenkt, uns sanft begleitet, uns in unserer Müdigkeit stärkt und uns vor allem den rechten Weg weist. Deshalb ermahnt der heilige Paulus die Gemeinde immer wieder, wachsam zu sein und das Gute, die Gerechtigkeit und die Wahrheit zu suchen: »Darum wollen wir nicht schlafen wie die anderen, sondern wach und nüchtern sein« (5,6). Es ist eine Aufforderung, wach zu bleiben, uns nicht in Angst, Trauer oder Resignation zu verschließen, keinen Ablenkungen nachzugeben, uns nicht entmutigen zu lassen, sondern es vielmehr den Wächtern gleichzutun, die fähig sind, zu wachen und das erste Licht der Morgendämmerung auszumachen, besonders in den dunkelsten Stunden.

2. Covid-19 hat uns in eine tiefe Nacht gestürzt, unser normales Leben destabilisiert, unsere Pläne und Gewohnheiten durcheinandergebracht, die scheinbare Ruhe selbst der privilegiertesten Gesellschaften auf den Kopf gestellt, Verwirrung und Leid verursacht und den Tod so vieler unserer Brüder und Schwestern verursacht.

In den Strudel plötzlicher Herausforderungen hineingeworfen und in eine Situation, die selbst aus wissenschaftlicher Sicht nicht ganz klar war, hat sich das ganze Gesundheitswesen in Bewegung gesetzt, um den Schmerz so vieler Menschen zu lindern und zu versuchen, Abhilfe zu schaffen; ebenso wie die politischen Entscheidungsträger, die umfangreiche Maßnahmen ergreifen mussten, was Krisenorganisation und -management angeht.

Neben den körperlichen Symptomen hat Covid-19, ebenfalls mit langanhaltenden Auswirkungen, ein allgemeines Unwohlsein verursacht, das sich in den Herzen vieler Menschen und Familien eingestriet hat, mit nicht zu vernachlässigenden Folgen, die durch lange Zeiten der Isolation und verschiedene Freiheitseinschränkungen verstärkt wurden.

Außerdem dürfen wir nicht vergessen, dass die Pandemie einige blankliegende Nerven in der Sozial- und Wirtschaftsordnung berührt und Widersprüche und Ungleichheiten zum Vorschein gebracht hat. Sie hat die Sicherheit des Arbeitsplatzes vieler Menschen bedroht und die immer weiter verbreitete Einsamkeit in unserer Gesellschaft verschärft, insbesondere die der Schwächsten und der Armen. Denken wir zum Beispiel an die Millionen von informell Beschäftigten in vielen Teilen der Welt, die während ihrer Isolation ohne Arbeit und ohne jegliche Unterstützung geblieben sind.

Selten entwickeln sich die Einzelnen und die Gesellschaft in Situationen weiter, die ein solches Gefühl der Niederlage und Verbitterung hervorrufen. Es schwächt nämlich die Bemühungen um den Frieden und provoziert soziale Konflikte, Frustration und verschiedene Formen von Gewalt. In diesem Sinne scheint die Pandemie selbst die friedlichsten Teile unserer Welt erschüttert und unzählige Schwachstellen zum Vorschein gebracht zu haben.

3. Nach drei Jahren ist es angebracht, dass wir uns einen Augenblick Zeit nehmen, um uns zu hinterfragen, um zu lernen, zu wachsen und uns verändern zu lassen, als Einzelne und als Gemeinschaft; dass wir uns diese besondere Zeit nehmen, um uns auf den „Tag des Herrn“ vorzubereiten. Ich habe schon mehrmals gesagt, dass wir aus Krisensituationen nie unverändert herauskommen: Wir kommen entweder besser oder schlechter heraus. Heute sind wir aufgerufen, uns zu fragen: Was haben wir aus dieser Pandemie-Situation gelernt? Welche neuen Wege werden wir einschlagen müssen, um die Fesseln unserer alten Gewohnheiten abzulegen, um besser vorbereitet zu sein und um Neues zu wagen? Welche Zeichen des Lebens und der Hoffnung können wir aufgreifen, um voranzukommen und zu versuchen, unsere Welt zu verbessern?

Nachdem wir die Zerbrechlichkeit, die die menschliche Wirklichkeit und unsere persönliche Existenz kennzeichnet, selbst erfahren haben, können wir sagen, dass die größte Lektion, die uns Covid-19 hinterlässt, die Erkenntnis ist, dass wir alle einander brauchen, dass unser größter, wenn auch zerbrechlichster Schatz die menschliche Geschwisterlichkeit ist, die auf unserer gemeinsamen Gotteskindschaft beruht, und dass sich niemand allein retten kann. Es ist daher dringend notwendig, dass wir gemeinsam die universalen Werte suchen und fördern, die den Weg dieser menschlichen Geschwisterlichkeit vorzeichnen. Wir haben auch gelernt, dass das Vertrauen in den Fortschritt, in die Technologie und in die Effekte der Globalisierung nicht nur übertrieben gewesen ist, sondern sich in eine individualistische und götzendienerische Vergiftung verwandelt hat, welche die erwünschte Sicherstellung von Gerechtigkeit, Eintracht und Frieden gefährdet.

In unserer schnelllebigen Welt befeuern die weit verbreiteten Probleme des Ungleichgewichts, der Ungerechtigkeit, der Armut und der Ausgrenzung oft Unruhen und Konflikte und bringen Gewalt und sogar Krieg hervor.

Während die Pandemie einerseits all dies zutage brachte, haben wir andererseits auch positive Entdeckungen machen können: eine wohltuende Rückkehr zur Demut; ein Zurückschrauben gewisser konsumorientierter Ansprüche; ein erneuertes Gefühl der Solidarität, das uns ermutigt, aus unserem Egoismus herauszutreten, um uns für das Leiden anderer und ihre Bedürfnisse zu öffnen; sowie ein in einigen Fällen wirklich heldenhaftes Engagement vieler Menschen, die sich verausgabt haben, damit alle das Drama der Krise bestmöglich bewältigen konnten.

Aus dieser Erfahrung ist das Bewusstsein gestärkt hervorgegangen, das alle Völker und Nationen dazu einlädt, das Wort „gemeinsam“ wieder in den Mittelpunkt zu stellen. Denn nur gemeinsam, in Geschwisterlichkeit und Solidarität, sind wir in der Lage Frieden zu schaffen, Gerechtigkeit zu gewährleisten und die schmerzlichsten Ereignisse zu überwinden. Die wirksamsten Antworten auf die Pandemie waren tatsächlich diejenigen, bei denen sich gesellschaftliche Gruppen, öffentliche und private Institutionen und internationale Organisationen zusammenschlossen und Partikularinteressen beiseiteließen, um die Herausforderung zu meistern. Nur der Friede, der aus geschwisterlicher und uneigennütziger Liebe entsteht, kann uns helfen, die persönlichen, gesellschaftlichen und weltweiten Krisen zu überwinden.

4. Zugleich ist in dem Augenblick, in dem wir zu hoffen gewagt hatten, dass das Schlimmste Dunkel der Covid-19-Pandemie überstanden sei, ein neues schreckliches Unglück über die Menschheit hereingebrochen. Wir haben den Ausbruch einer anderen Plage miterlebt: einen weiteren Krieg, zum Teil vergleichbar mit Covid-19, aber von schuldhaften menschlichen Entscheidungen gesteuert. Der Krieg in der Ukraine rafft unschuldige Opfer hinweg und verbreitet Unsicherheit, nicht nur für die direkt Betroffenen, sondern in diffuser und unterschiedsloser Weise für alle, auch für diejenigen, die Tausende von Kilometern entfernt unter seinen Nebenwirkungen leiden – man denke bloß an die Getreidelieferungen und an die Kraftstoffpreise.

Sicherlich ist dies nicht die Post-Covid-Ära, die wir erhofft oder erwartet haben. Tatsächlich stellt dieser Krieg, zusammen mit all den anderen Konflikten rund um den Globus, eine Niederlage für die ganze Menschheit dar und nicht nur für die direkt beteiligten Parteien. Während man für Covid-19 einen Impfstoff gefunden hat, wurde gegen den Krieg noch keine geeignete Lösung gefunden. Sicher ist der Virus des Kriegs schwieriger zu besiegen als jene, die den menschlichen Organismus befallen, weil er nicht von außen kommt, sondern aus dem Inneren des menschlichen Herzens, das durch die Sünde verdorben ist (vgl. *Markusevangelium* 7,17-23).

5. Was sollen wir also tun? Zunächst einmal zulassen, dass unser Herz durch die erlebte Krise verändert wird, das heißt also, Gott zu erlauben, unsere gewohnten Kriterien für die Interpretation der Welt und der Wirklichkeit durch diesen historischen Augenblick zu verändern. Wir können nicht mehr nur daran denken, den Bereich unserer persönlichen oder nationalen Interessen zu schützen, sondern wir müssen uns im Lichte des Gemeinwohls begreifen, mit einem Gemeinschaftssinn, das heißt als ein „Wir“, das offen ist für eine allumfassende Geschwisterlichkeit. Wir dürfen nicht nur unseren eigenen Schutz anstreben, sondern es ist an der Zeit, dass wir uns alle für die Heilung unserer Gesellschaft und unseres Planeten einsetzen und die Grundlagen für eine gerechtere und friedlichere Welt schaffen, die sich ernsthaft um ein Gemeinwohl müht, das wirklich alle miteinschließt.

Um dies zu tun und nach der Covid-19-Krise besser zu leben, dürfen wir eine grundlegende Tatsache nicht ignorieren: Die vielen moralischen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Krisen, die wir erleben, sind alle miteinander verbunden, und diejenigen Probleme, die wir isoliert betrachten, sind in Wirklichkeit die Ursache oder die Folge der anderen. Und so sind wir aufgerufen, den Herausforderungen unserer Welt mit Verantwortung und Mitgefühl zu begegnen. Wir müssen uns erneut mit der Gewährleistung einer

öffentlichen Gesundheitsversorgung für alle befassen; Friedensaktionen fördern, um den Konflikten und den Kriegen ein Ende zu setzen, die fortwährend Opfer und Armut verursachen; uns konzertiert um unser gemeinsames Haus kümmern sowie klare und wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels treffen; den Virus der Ungleichheit bekämpfen sowie Nahrung und menschenwürdige Arbeit für alle sicherstellen und diejenigen unterstützen, die nicht einmal einen Mindestlohn erhalten und sich in großen Schwierigkeiten befinden. Der Skandal hungernder Bevölkerungen verletzt uns. Wir müssen mit geeigneten Maßnahmen die Aufnahme und die Integration fördern, insbesondere im Hinblick auf die Migranten und auf diejenigen, die wie Ausgestoßene in unserer Gesellschaft leben. Nur wenn wir uns in diese Situationen mit einem altruistischen Verlangen, das von Gottes unendlicher und barmherziger Liebe inspiriert ist, hineingeben, werden wir eine neue Welt aufbauen und dazu beitragen können, das Reich Gottes zu errichten, das ein Reich der Liebe, der Gerechtigkeit und des Friedens ist.

Mit diesen Überlegungen hoffe ich, dass wir im neuen Jahr gemeinsam unterwegs sein können, und das beherzigen, was uns die Geschichte lehren kann. Ich entbiete den Staats- und Regierungschefs, den Verantwortlichen der internationalen Organisationen und den Oberhäuptern der verschiedenen

Religionen meine besten Wünsche. Allen Männern und Frauen guten Willens wünsche ich, dass es ihnen Tag für Tag gelingt, als Handwerker des Friedens, an einem guten neuen Jahr mitzuwirken! Möge Maria, die Unbefleckte, die Mutter Jesu, die Königin des Friedens, für uns und die ganze Welt Fürsprecherin sein.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2022

Franziskus

Nr. 6

Papstbotschaft zum 6. Welttag der Kranken 2023

13. November 2022

"Jesus Christus wurde euretwegen arm" (vgl. 2 Kor 8,9)

1. »Jesus Christus [...] wurde euretwegen arm« (2 Kor 8,9). Mit diesen Worten wendet sich der Apostel Paulus an die ersten Christen in Korinth, um ihr Engagement für die Solidarität mit ihren bedürftigen Brüdern und Schwestern zu begründen. Der *Welttag der Armen* ist auch in diesem Jahr wieder eine gesunde Provokation, um uns zu helfen, über unsere Lebensweise und die vielen Formen der Armut der Gegenwart nachzudenken.

Vor einigen Monaten begann die Welt langsam den Sturm der Pandemie hinter sich zu lassen und Anzeichen für einen wirtschaftlichen Aufschwung zu zeigen, der Millionen von durch Arbeitsverlust verarmten Menschen Erleichterung bringen würde. Es zeigte sich ein vorsichtiger Optimismus, weil trotz der bleibenden schmerzlichen Erinnerung an den Verlust geliebter Menschen die Aussicht bestand, endlich zu direkten zwischenmenschlichen Beziehungen zurückzukehren, sich wieder ohne Zwänge und

Einschränkungen zu begegnen. Und dann zeichnete sich eine neue Katastrophe am Horizont ab, die der Welt ein anderes Szenario aufzwingen sollte.

Der Krieg in der Ukraine reiht sich ein in die regionalen Kriege, die in den letzten Jahren Tod und Zerstörung gebracht haben. Hier ist das Bild jedoch komplexer, da eine „Supermacht“ direkt eingreift und ihren Willen gegen den Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker durchsetzen will. Es wiederholen sich Szenen von tragischer Erinnerung, und wieder einmal überdeckt die gegenseitige Erpressung einiger weniger Mächtiger die Stimme der nach Frieden rufenden Menschheit.

2. Wie viele arme Menschen bringt der Wahnsinn des Krieges hervor! Wo immer wir unseren Blick hinwenden, sehen wir, wie die Gewalt die Wehrlosen und Schwächsten trifft. Es gibt Deportationen von Tausenden von Menschen, insbesondere von Kindern, um sie zu entwurzeln und ihnen eine andere Identität aufzuzwingen. Die Worte des Psalmisten angesichts der Zerstörung Jerusalems und des Exils der jungen Juden werden wieder aktuell: »An den Strömen von Babel, / da saßen wir und wir weinten, wenn wir Zions gedachten. An die Weiden in seiner Mitte hängten wir unsere Leiern. Denn dort verlangten, die uns gefangen hielten, Lieder von uns, / unsere Peiniger forderten Jubel [...] Wie hätten wir singen können die Lieder des Herrn, fern, auf fremder Erde?« (Ps 137,1-4).

Millionen von Frauen, Kindern und älteren Menschen sind gezwungen, sich der Gefahr der Bomben auszusetzen, nur um sich in Sicherheit zu bringen und als Flüchtlinge in Nachbarländern Zuflucht zu suchen. Diejenigen, die in den Konfliktgebieten bleiben, leben jeden Tag in Angst und ohne Nahrung, Wasser, medizinische Versorgung und vor allem ohne ihre Lieben. In dieser Lage bleibt die Vernunft auf der Strecke, und die Leidtragenden sind viele einfache Menschen, die zu den ohnehin schon zahlreichen Notleidenden hinzukommen. Wie können wir so vielen Menschen in Ungewissheit und Unsicherheit eine angemessene Antwort geben, um Erleichterung und Frieden zu bringen?

3. In diesem widersprüchlichen Kontext findet der *VI. Welttag der Armen* statt, mit der vom Apostel Paulus aufgegriffenen Aufforderung, den Blick auf Jesus zu richten: er, »der reich war, wurde euret wegen arm, um euch durch seine Armut reich zu machen« (2 Kor 8,9). Bei seinem Besuch in Jerusalem war Paulus auf Petrus, Jakobus und Johannes getroffen, die ihn gebeten hatten, die Armen nicht zu vergessen. Die Gemeinde in Jerusalem befand sich nämlich aufgrund der Hungersnot, die das Land heimgesucht hatte, in einer schwierigen Lage. Und der Apostel hatte sich sofort darum gekümmert, eine große Sammlung zugunsten dieser armen Menschen zu organisieren. Die Christen in Korinth erwiesen sich als sehr mitfühlend und hilfsbereit. Auf Anweisung von Paulus sammelten sie jeden ersten Tag der Woche, was sie angespart hatten, und alle waren sehr großzügig.

Als ob seit diesem Moment keine Zeit vergangen wäre, vollziehen auch wir jeden Sonntag während der Eucharistiefeyer dieselbe Geste und legen unsere Gaben zusammen, damit die Gemeinschaft auf die Not der Ärmsten antworten kann. Es ist ein Zeichen, das die Christen immer mit Freude und Verantwortungsbewusstsein gesetzt haben, damit es keinem Bruder oder keiner Schwester an dem Nötigsten fehlt. Dies bezeugt bereits der Bericht des heiligen Justinus, der im zweiten Jahrhundert dem Kaiser Antoninus Pius die Sonntagsfeiern der Christen so beschrieb: »An dem Tage, den man Sonntag nennt, findet eine Versammlung aller statt, die in den Städten oder auf dem Lande wohnen; dabei werden die Erinnerungen der Apostel oder die Schriften der Propheten vorgelesen, solange es möglich ist. [...]. Darauf findet die Austeilung und die Teilnahme an den durch die Danksagung geweihten Dingen statt. Den Abwesenden aber wird er durch die Diakonen gebracht. Wer aber die Mittel und guten Willen hat, gibt nach seinem Ermessen, was er will, und das, was da zusammenkommt, wird bei dem Vorsteher hinterlegt; dieser kommt damit Waisen und Witwen zu Hilfe, solchen, die wegen Krankheit oder aus sonst einem Grunde bedürftig sind, den Gefangenen und den Fremdlingen« (*Erste Apologie*, LXVII, 1-6).

4. Zurück zur Gemeinde in Korinth: Nach dem anfänglichen Enthusiasmus begann ihr Engagement zu erlahmen und die vom Apostel vorgeschlagene Initiative verlor an Schwung. Dies ist der Grund, warum Paulus in einem leidenschaftlichen Schreiben die Kollekte wieder neu anstößt: «jetzt sollt ihr das Begonnene zu Ende führen, damit das Ergebnis dem guten Willen entspricht - je nach eurem Besitz» (2 Kor 8,11).

Ich denke in diesem Moment an die Bereitschaft, die in den letzten Jahren ganze Nationen dazu bewegt hat, ihre Türen zu öffnen, um Millionen von Flüchtlingen aus den Kriegen im Nahen Osten, in Zentralafrika und jetzt in der Ukraine aufzunehmen. Die Familien haben ihre Häuser weit geöffnet, um Platz für andere Familien zu schaffen, und die Gemeinschaften haben viele Frauen und Kinder großzügig aufgenommen, um ihnen die ihnen gebührende Würde zukommen zu lassen. Je länger der Konflikt jedoch andauert, desto schlimmer werden seine Folgen. Für die Gastländer wird es immer schwieriger, kontinuierliche Hilfe zu leisten; Familien und Gemeinden beginnen, die Last einer Situation zu spüren, die über den Notfall hinausgeht. Jetzt ist es an der Zeit, nicht aufzugeben und die ursprüngliche Motivation zu erneuern. Was wir begonnen haben, muss mit der gleichen Verantwortung zu Ende geführt werden.

5. Solidarität bedeutet nämlich genau das: das Wenige, das wir besitzen, mit denen zu teilen, die nichts haben, damit niemand leidet. Je mehr der Sinn für die Gemeinschaft und das Miteinander als Lebensform wächst, desto mehr Solidarität entwickelt sich. Andererseits muss man bedenken, dass es Länder gibt, in denen in den letzten Jahrzehnten der Wohlstand vieler Familien erheblich gestiegen ist und sie einen gesicherten Lebensstandard erreicht haben. Dies ist ein positives Ergebnis von Privatinitiativen und Gesetzen, die das Wirtschaftswachstum unterstützt haben, kombiniert mit konkreten Anreizen für Familienpolitik und soziale Verantwortung. Das Kapital an Sicherheit und Stabilität, das erreicht wurde, möge nun mit denjenigen geteilt werden, die gezwungen waren, ihre Heimat und ihr Land zu verlassen, um sich zu retten und zu überleben.

Als Mitglieder der Zivilgesellschaft müssen wir den Mahnruf zu den Werten der Freiheit, der Verantwortung, der Brüderlichkeit und der Solidarität lebendig erhalten. Und als Christen finden wir in der Nächstenliebe, im Glauben und in der Hoffnung stets die Grundlage unseres Seins und Handelns.

6. Es ist interessant, dass der Apostel die Christen nicht zu einem Werk der Nächstenliebe zwingen will. So schreibt er: »Ich meine das nicht als strenge Weisung« (2 Kor 8,8); vielmehr will er, dass sich ihre Liebe »als echt erweist« in der Fürsorge und den Eifer für die Armen (vgl. *ebd.*). Die Grundlage der Bitte des Paulus ist sicherlich das Bedürfnis nach konkreter Hilfe, aber seine Absicht geht darüber hinaus. Er ruft dazu auf, dass die Kollekte ein Zeichen der Liebe sein soll, wie sie von Jesus selbst bezeugt wurde. Kurz gesagt, die Großzügigkeit gegenüber den Armen findet ihre stärkste Motivation in der Entscheidung des Gottessohnes, der sich selbst arm machen wollte.

Der Apostel scheut sich in der Tat nicht zu bekräftigen, dass diese Wahl Christi, diese „Erniedrigung“ seiner selbst, eine Gnade ist, ja »die Gnade unseres Herrn Jesus Christus« (2 Kor 8,9), und nur wenn wir sie für uns annehmen, können wir unserem Glauben konkreten und kohärenten Ausdruck verleihen. Die Lehre des gesamten Neuen Testaments schöpft ihre Einheit aus diesem Thema, das sich auch in den Worten des Apostels Jakobus widerspiegelt: »Werdet aber Täter des Wortes und nicht nur Hörer, sonst betrügt ihr euch selbst! Wer nur Hörer des Wortes ist und nicht danach handelt, gleicht einem Menschen, der sein eigenes Gesicht im Spiegel betrachtet: Er betrachtet sich, geht weg und schon hat er vergessen, wie er aussah. Wer sich aber in das vollkommene Gesetz der Freiheit vertieft und an ihm festhält, wer es nicht nur hört und es wieder vergisst, sondern zum Täter des Werkes geworden ist, wird selig sein in seinem Tun« (Jak 1,22-25).

7. Angesichts der Armen nützen keine großen Worte, sondern man krempelt die Ärmel hoch und setzt den Glauben durch das persönliche Engagement in die Praxis um, welches nicht an andere delegiert werden kann. Manchmal kann jedoch eine gewisse Laxheit eintreten, die zu inkonsequentem Verhalten führt, z. B. zu Gleichgültigkeit gegenüber den Armen. Es kommt auch vor, dass sich einige Christen aufgrund einer übermäßigen Anhänglichkeit an Geld in den Missbrauch von Gütern und Vermögenswerten verstricken. Dies sind Situationen, die einen schwachen Glauben und eine träge und kurzsichtige Hoffnung offenbaren.

Wir wissen, dass das Problem nicht das Geld selbst ist, denn es ist Teil des täglichen Lebens und der sozialen Beziehungen der Menschen. Wir müssen vielmehr über den Wert nachdenken, den das Geld für uns hat: Es darf nicht zu einem absoluten Wert werden, als ob es der Hauptzweck wäre. Eine solche Anhänglichkeit hindert uns daran, den Alltag realistisch zu betrachten, und vernebelt unsere Sicht, so dass wir die Bedürfnisse anderer nicht erkennen können. Es gibt nichts Schädlicheres für einen Christen und eine Gemeinschaft, als sich vom Götzen des Reichtums blenden zu lassen, der einen an eine oberflächliche und zum Scheitern verurteilte Lebenseinstellung bindet.

Es geht also nicht um eine Wohlfahrtsmentalität gegenüber den Armen, wie es oft der Fall ist, sondern es geht darum, sich dafür einzusetzen, dass es niemandem am Nötigsten fehlt. Es ist nicht der Aktivismus, der rettet, sondern die aufrichtige und großherzige Aufmerksamkeit, mit der man sich einem armen Menschen als Bruder nähert, der seine Hand ausstreckt, damit ich aus der Lähmung, in die ich gefallen bin, erwache. Daher gilt: »Niemand dürfte sagen, dass er sich von den Armen fernhält, weil seine Lebensentscheidungen es mit sich bringen, anderen Aufgaben mehr Achtung zu schenken. Das ist eine in akademischen, unternehmerischen oder beruflichen und sogar kirchlichen Kreisen häufige Entschuldigung. [...] [Es] darf sich niemand von der Sorge um die Armen und um die soziale Gerechtigkeit freigestellt fühlen« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 201).

Es ist dringend notwendig, neue Wege zu finden, die über den Ansatz jener Sozialpolitiken hinausgehen, die »verstanden wird als eine Politik „gegenüber“ den Armen, aber nie „mit“ den Armen, die nie die Politik „der“ Armen ist und schon gar nicht in einen Plan integriert ist, der die Völker wieder miteinander vereint« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 169). Stattdessen müssen wir nach der Haltung des Apostels streben, der an die Korinther schreiben konnte: »Denn es geht nicht darum, dass ihr in Not geratet, indem ihr anderen helft; es geht um einen Ausgleich« (2 Kor 8,13).

8. Es gibt ein Paradoxon, das heute wie damals schwer zu akzeptieren ist, weil es der menschlichen Logik widerspricht: Es gibt eine Armut, die reich macht. Indem er an die „Gnade“ Jesu Christi erinnert, will Paulus bekräftigen, was er selbst gepredigt hat, nämlich dass der wahre Reichtum nicht in der Ansammlung von »Schätze[n] hier auf der Erde, wo Motte und Wurm sie zerstören und wo Diebe einbrechen und sie stehlen« (Mt 6,19) besteht, sondern in der gegenseitigen Liebe, die uns dazu motiviert, die Lasten des anderen zu tragen, damit niemand im Stich gelassen oder ausgeschlossen wird. Die Erfahrung von Schwäche und Begrenztheit, die wir in den letzten Jahren gemacht haben, und nun die Tragödie eines Krieges mit globalen Auswirkungen müssen uns etwas Entscheidendes lehren: Wir sind nicht auf dieser Welt, um zu überleben, sondern damit allen ein würdiges und glückliches Leben ermöglicht wird. Die Botschaft Jesu zeigt uns den Weg und lässt uns entdecken, dass es eine Armut gibt, die erniedrigt und tötet, und eine andere Armut, seine eigene, die befreit und gelassen macht.

Die Armut, welche tötet, ist das Elend, das Ergebnis von Ungerechtigkeit, Ausbeutung, Gewalt und ungerechter Verteilung der Ressourcen. Das ist die verzweifelte Armut, die keine Zukunft hat, weil sie von der Wegwerfkultur aufgezwungen wird, die weder Perspektiven noch Auswege bietet. Das ist die Armut, welche Menschen in extreme Bedürftigkeit bringt und dadurch auch die spirituelle Dimension untergräbt, die, auch wenn sie oft übersehen wird, existiert und zählt. Wenn das einzige Gesetz die Gewinnberechnung

am Ende des Tages ist, dann gibt es keine Hemmungen mehr, der Logik der Ausbeutung von Menschen zu folgen: die Anderen sind nur Mittel. Gerechte Löhne, gerechte Arbeitszeiten gibt es nicht mehr, und es werden neue Formen der Sklaverei geschaffen, unter denen die Menschen leiden, die keine Alternative haben und diese bittere Ungerechtigkeit hinnehmen müssen, um das Existenzminimum zusammenzukratzen.

Dagegen ist die Armut, die befreit, diejenige, die sich uns als verantwortungsvolle Entscheidung präsentiert, um Ballast abzuwerfen und sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. In der Tat kann man bei vielen Menschen leicht Unzufriedenheit erkennen, weil sie das Gefühl haben, dass etwas Wichtiges fehlt und sie sich wie ziellose Wanderer auf die Suche danach begeben. Auf der Suche nach dem, was sie befriedigen kann, müssen sie sich den Geringen, Schwachen und Armen zuwenden, um so endlich zu begreifen, was sie wirklich brauchen. Die Begegnung mit den Armen ermöglicht es, viele Ängste und substanzlose Befürchtungen zu überwinden und zu dem vorzustoßen, was im Leben wirklich zählt und was uns niemand wegnehmen kann: die wahre und unentgeltliche Liebe. Die Armen sind in der Tat, noch bevor sie Empfänger unserer Almosen sind, Individuen, die uns helfen, uns von den Fesseln der Rastlosigkeit und der Oberflächlichkeit zu befreien.

Johannes Chrysostomus, ein Kirchenvater und Kirchenlehrer, der in seinen Schriften das Verhalten der Christen gegenüber den Armen scharf anprangert, schrieb: »Wenn du nicht vertraust, dass Armut Reichtum bewirken kann, so denke an deinen Herrn und höre auf, zu zweifeln. Denn wäre der Herr nicht arm geworden, so wärest du nicht reich geworden. Das ist gerade das Wunderbare, dass die Armut Reichtum erzeugt hat. Unter Reichtum versteht aber hier der Apostel die Gottseligkeit, die Reinigung von Sünden, die Gerechtigkeit und Heiligkeit und all jene unzähligen Güter, die der Herr uns schon gewährt hat und noch gewähren wird. Und all dieses ist uns aus der Armut erwachsen« (*Homilien über den Zweiten Korintherbrief*, 17.1).

9. Der Text des Apostels, auf den sich dieser VI. *Welttag der Armen* bezieht, zeigt das große Paradox des Glaubenslebens: Die Armut Christi macht uns reich. Paulus konnte diese Lehre weitergeben - und die Kirche kann sie verbreiten und über die Jahrhunderte hinweg bezeugen -, weil Gott in seinem Sohn Jesus diesen Weg gewählt hat und ihn gegangen ist. Weil er für uns arm geworden ist, wird unser Leben erhellt und verwandelt und erhält einen Wert, den die Welt nicht kennt und nicht geben kann. Der Reichtum Jesu besteht in seiner Liebe, die sich niemandem verschließt und allen entgegenkommt, vor allem diejenigen, die an den Rand gedrängt und des Nötigsten beraubt sind. Aus Liebe hat er sich erniedrigt und menschliche Gestalt angenommen. Aus Liebe wurde er ein gehorsamer Diener, bis hin zum Tod am Kreuz (vgl. *Phil 2,6-8*). Aus Liebe wurde er zum »Brot des Lebens« (*Joh 6,35*), damit niemandem das Lebensnotwendige fehlt und er die Nahrung für das ewige Leben finden kann. So wie damals für die Jünger des Herrn scheint es auch heute noch schwierig zu sein, diese Lehre zu akzeptieren (vgl. *Joh 6,60*); aber das Wort Jesu ist deutlich. Wenn wir wollen, dass das Leben über den Tod triumphiert und die Würde von der Ungerechtigkeit befreit wird, dann ist der Weg der seine: Er besteht darin, der Armut Jesu Christi zu folgen, das Leben aus Liebe zu teilen, das Brot der eigenen Existenz mit den Brüdern und Schwestern zu brechen, angefangen bei den Geringsten, bei denen, denen das Nötigste fehlt, damit Gleichheit erreicht wird, die Armen vom Elend und die Reichen von der Selbstgefälligkeit befreit werden, die beide hoffnungslos sind.

10. Am 15. Mai habe ich Bruder Charles de Foucauld heiliggesprochen, einen Mann, der reich geboren wurde und auf alles verzichtete, um Jesus zu folgen und mit ihm arm und ein Bruder für alle zu werden. Sein Einsiedlerleben, zunächst in Nazareth und dann in der Wüste der Sahara, das aus Schweigen, Gebet und Teilen bestand, ist ein beispielhaftes Zeugnis christlicher Armut. Es wird uns guttun, über diese Worte von ihm nachzudenken: »Verachten wir nicht die Armen, die Kleinen, die Arbeiter; sie sind nicht nur unsere Brüder in Gott, sondern auch diejenigen, die Jesus in seinem äußeren Leben am vollkommensten

nachahmen. Sie stellen genau Jesus, den Arbeiter von Nazareth, dar. Sie sind die Erstgeborenen unter den Auserwählten, die ersten, die an die Wiege des Erlösers gerufen wurden. Sie waren der alltägliche Umgang Jesu, von seiner Geburt bis zu seinem Tod [...]. Lasst uns sie ehren, lasst uns in ihnen die Bilder Jesu und seiner heiligen Eltern ehren [...]. Lasst uns für uns selbst [die Bedingung] annehmen, die er für sich selbst angenommen hat [...]. Lasst uns nie aufhören, in allem arm zu sein, Brüder der Armen, Gefährten der Armen, lasst uns wie Jesus die Ärmsten der Armen sein, und wie er lasst uns die Armen lieben und uns mit ihnen umgeben« (*Kommentare zum Lukasevangelium*, Meditation 263) [1]. Für Bruder Charles waren dies nicht nur Worte, sondern eine konkrete Lebensweise, die ihn dazu brachte, mit Jesus die Hingabe des Lebens selbst zu teilen.

Möge dieser VI. *Welttag der Armen* zu einer Gelegenheit der Gnade werden, eine persönliche und gemeinschaftliche Gewissensprüfung vorzunehmen und uns zu fragen, ob die Armut Jesu Christi unser treuer Begleiter im Leben ist.

Rom, St. Johannes im Lateran, 13. Juni 2022, Gedenktag des Heiligen Antonius von Padua.

FRANZISKUS

[1] Meditation Nr. 263 über Lk 2,8-20: C. DE FOUCAULD, *La Bonté de Dieu. Méditations sur les saints Evangiles (1)*, Nouvelle Cité, Montrouge 1996, 214-216.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 7

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

die Welt ist voller Wunden, die wir Menschen ihr zugefügt haben. Es braucht Mutige und Engagierte, die sich für eine Überwindung der Missstände einsetzen. Oft sind es Frauen, die solche Veränderungen bewirken: Im gesellschaftlichen und politischen Leben entwickeln sie Visionen, sie kämpfen für eine gerechtere Welt. Und sie prägen auch die Kirche durch ihr Engagement in Pfarreien, Verbänden und Netzwerken.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Frau. Macht. Veränderung.“ Mit der Fastenaktion setzt sich Misereor dafür ein, dass Frauen gleichberechtigt am Wandel mitwirken können. Beispielhaft zeigen das die Partner in Madagaskar, wo Frauen mutig für eigene Landrechte kämpfen, wo sie als Kleinbäuerinnen die Ernährung der Dorfgemeinschaft sichern oder als Lehrerinnen den Kindern Ausbildung ermöglichen. In einem Land, das als eines der ärmsten Länder weltweit gilt, ist der Einsatz dieser Frauen überlebensnotwendig.

Deshalb: Unterstützen wir in dieser Fastenzeit das großartige Engagement der Misereor-Partnerorganisationen weltweit. Stellen wir uns an die Seite aller, die sich für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen einsetzen. Bleiben wir wachsam für jedes Unrecht, setzen wir uns gegen die Zerstörung von Gottes Schöpfung ein. Nutzen wir die Wochen der Fastenzeit für eine Veränderung hin zu einer gerechteren Welt ohne Krieg, ohne Hunger und ohne Ausgrenzung.

Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großzügige Spende für Misereor.

Fulda, den 29.09.2022

Für das Bistum Fulda

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Nr. 8

Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Hl. Land (Palmsonntagskollekte 2023)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag hören wir das Evangelium vom Einzug Jesu in Jerusalem. Auf diesem biblischen Weg ziehen auch in diesem Jahr zahlreiche Christen aus dem Heiligen Land in einer Prozession durch die Stadt. Hoffentlich können sie nach den Jahren der Einschränkungen durch die Pandemie nun wieder von Pilgern aus aller Welt begleitet werden – eine Erfahrung der Solidarität, die dringend erwünscht ist.

Denn die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und sogar in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. Mit dem Judentum verbindet sie die gemeinsame Hebräische Bibel, mit dem Islam die gemeinsame orientalisch-kulturelle Kultur. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat.

Wir bitten Sie am Palmsonntag um Ihre Solidarität mit den Christen im Heiligen Land, damit sie für sich eine Zukunft sehen und bleiben. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des

Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven.

Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Wir bitten Sie: Tragen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende am Palmsonntag dazu bei, dass die christliche Präsenz im Heiligen Land erhalten bleibt. Herzlichen Dank!

Fulda, den 29.09.2022

Für das Bistum Fulda

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 02.04.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Der Bischof von Fulda

Nr. 9

Gesetz zur Einführung eines Anspruchs der Kleriker und Kirchenbeamten auf ein Dienstfahrrad im Wege der Besoldungsumwandlung

Artikel 1

Änderung der Priesterbesoldungsordnung

In der Ordnung der Dienstbezüge der Priester im Bistum Fulda (Priesterbesoldungsordnung - PrBO), die zuletzt am 21.10.2022 geändert worden ist (KA 2022, Nr. 102), wird nach § 7 das Folgende als § 7a eingefügt:

„§ 7a

Besoldungsumwandlung zugunsten eines geleasteten Dienstfahrrads

- (1) Im aktiven Dienst stehende Priester haben Anspruch auf ein vom Bistum geleastes Dienstfahrrad im Wege einer Besoldungsumwandlung.
- (2) Eine Besoldungsumwandlung im Sinne des Absatz 1 liegt vor, wenn Besoldung nicht als „Barlohn“ an die Priester ausgezahlt bzw. überwiesen wird, sondern für vom Bistum geleaste Dienstfahrräder, die den Priestern auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wertgleich umgewandelt wird.

- (3) Die Anbietersauswahl sowie die Festlegung der geltenden Leasingbedingungen obliegen dem Bischöflichen Generalvikariat in Fulda. Die Leasingbedingungen sollen eine Option zum Erwerb des Dienstrades durch den Priester beinhalten.
- (4) Der nach Absatz 2 ermittelte Umwandlungsbetrag ist für die vereinbarte Laufzeit des Leasingvertrags (mindestens 36 Monate) verbindlich. Die Verpflichtung des Priesters zur Übernahme der Leasingraten besteht auch in Zeiten ohne Besoldungsanspruch oder bei reduzierten Besoldungsansprüchen. Der Priester trägt die während und am Ende der Leasingzeit entstehenden Kosten in Verbindung mit der Nutzung und dem Verschleiß des Dienstrades.
- (5) Die Besoldungsumwandlung nach Abs. 2 hat keine Auswirkung auf die Berechnung der Versorgungsbezüge.
- (6) Der monatliche Beitrag für die Versicherung, die der Leasinggeber als Mindestversicherung verlangt, wird durch das Bistum Fulda getragen.“

Artikel 2

Änderung der Entgelt- und Versorgungsordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda

In der Entgelt- und Versorgungsordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda vom 20.02.2009 (KA 2009, Nr. 60) wird nach § 2 das Folgende als § 2a eingefügt:

„§ 2a

Entgeltumwandlung zugunsten eines geleasteten Dienstfahrrads

- (1) Im aktiven Dienst stehende hauptberufliche Ständige Diakone haben Anspruch auf ein vom Bistum geleastes Dienstfahrrad im Wege einer Entgeltumwandlung.
- (2) Eine Entgeltumwandlung im Sinne des Absatz 1 liegt vor, wenn Entgelt nicht als „Barlohn“ an die Diakone ausgezahlt bzw. überwiesen wird, sondern für vom Bistum geleaste Dienstfahrräder, die den Diakonen auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wertgleich umgewandelt wird.
- (3) Die Anbietersauswahl sowie die Festlegung der geltenden Leasingbedingungen obliegen dem Bischöflichen Generalvikariat in Fulda. Die Leasingbedingungen sollen eine Option zum Erwerb des Dienstrades durch den Diakon beinhalten.
- (4) Der nach Absatz 2 ermittelte Umwandlungsbetrag ist für die vereinbarte Laufzeit des Leasingvertrags (mindestens 36 Monate) verbindlich. Die Verpflichtung des Diakons zur Übernahme der Leasingraten besteht auch in Zeiten ohne Entgeltanspruch oder bei reduzierten Entgeltansprüchen. Der Diakon trägt die während und am Ende der Leasingzeit entstehenden Kosten in Verbindung mit der Nutzung und dem Verschleiß des Dienstrades.
- (5) Der monatliche Beitrag für die Versicherung, die der Leasinggeber als Mindestversicherung verlangt, wird durch das Bistum Fulda getragen.“

Artikel 3

Änderung der Kirchenbeamtenordnung

In der Ordnung für die Beamten im Bistum Fulda (Kirchenbeamtenordnung – KBO), die zuletzt am 04.02.2019 geändert worden ist (KA 2019, Nr. 28), wird nach § 6 das Folgende als § 6a eingefügt:

„§ 6a Besoldungsumwandlung zugunsten eines geleasteten Dienstfahrrads

- (1) Im aktiven Dienst stehende Kirchenbeamte haben Anspruch auf ein vom Bistum geleastes Dienstfahrrad im Wege einer Besoldungsumwandlung.
- (2) Eine Besoldungsumwandlung im Sinne des Absatz 1 liegt vor, wenn Besoldung nicht als „Barlohn“ an die Kirchenbeamten ausgezahlt bzw. überwiesen wird, sondern für vom Bistum geleaste

Dienstfahräder, die den Kirchenbeamten auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wertgleich umgewandelt wird.

- (3) Die Anbietersauswahl sowie die Festlegung der geltenden Leasingbedingungen obliegen dem Bischöflichen Generalvikariat in Fulda. Die Leasingbedingungen sollen eine Option zum Erwerb des Dienstrades durch den Kirchenbeamten beinhalten.
- (4) Der nach Absatz 2 ermittelte Umwandlungsbetrag ist für die vereinbarte Laufzeit des Leasingvertrags (mindestens 36 Monate) verbindlich. Die Verpflichtung des Kirchenbeamten zur Übernahme der Leasingraten besteht auch in Zeiten ohne Besoldungsanspruch oder bei reduzierten Besoldungsansprüchen. Der Kirchenbeamte trägt die während und am Ende der Leasingzeit entstehenden Kosten in Verbindung mit der Nutzung und dem Verschleiß des Dienstrades.
- (5) Die Besoldungsumwandlung nach Abs. 2 hat keine Auswirkung auf die Berechnung der Versorgungsbezüge.
- (6) Der monatliche Beitrag für die Versicherung, die der Leasinggeber als Mindestversicherung verlangt, wird durch das Bistum Fulda getragen.“

Artikel 4

Inkrafttreten und Evaluation

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Ein Jahr nach Inkrafttreten hat das Bischöfliche Generalvikariat die Auswirkungen dieses Gesetzes zu evaluieren und dem Bischof zu berichten.

Fulda, den 25. Januar 2023



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 10

Gesetz

über die Gewährung einer Energiepreispauschale für versorgungsberechtigte Personen im Bereich des Bistums Fulda

§ 1

Grundsatz

Personen, die am 1. Dezember 2022 einen Anspruch auf Versorgungsbezüge gegen das Bistum Fulda

1. nach der Versorgungsordnung für die Priester des Bistums Fulda in der Pfarrseelsorge,
2. nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz in Verbindung mit § 7 der Ordnung für die Beamten im Bistum Fulda oder

3. nach § 8 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Professoren der Theologischen Fakultät Fulda

hatten (Versorgungsempfänger), wird eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro gewährt, soweit kein Ausschlusstatbestand nach § 2 vorliegt.

§ 2

Ausschlusstatbestände

- (1) Eine Energiepreispauschale wird nicht gewährt, soweit ein Versorgungsempfänger eine Energiepreispauschale oder anderweitige Leistung gleicher Art aufgrund staatlicher Normen erhalten hat oder erhalten wird.
- (2) Dies ist in der Regel bei Personen der Fall, die Empfänger von Versorgungsbezügen seitens anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts oder einer Rente im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung sind oder am 1. September 2022 einen sogenannten Minijob nach § 8 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs ausübten.

§ 3

Verfahren

- (1) Die Auszahlung der Energiepreispauschale soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen der Zahlung der Versorgungsbezüge erfolgen.
- (2) Ist der zuständigen Stelle im Bischöflichen Generalvikariat bekannt, dass ein Versorgungsempfänger unter die Regelung des § 2 Abs. 2 fällt, so wird widerleglich vermutet, dass die Regelung des § 2 Abs. 1 auf ihn anwendbar ist.
- (3) Alle übrigen Versorgungsempfänger erhalten eine Energiepreispauschale, wenn
 - a. sie auf Anhörung durch die zuständige Stelle des Bischöflichen Generalvikariats dieser gegenüber versichern, bislang keine Leistung nach § 2 Abs. 1 erhalten zu haben, oder
 - b. sich aus der zuständigen Stelle im Bischöflichen Generalvikariat bekannten Umständen ergibt, dass beim jeweiligen Versorgungsempfänger vom Vorliegen einer Leistung nach § 2 Abs. 1 nicht zu ausgehen ist.
- (4) Die Zahlung der Energiepreispauschale steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, dass nachträglich Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Empfänger der Zahlung tatsächlich keinen oder nur einen geringeren Anspruch auf eine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz hatte. Die Rückforderung erfolgt durch Dekret des Ordinarius.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2023 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des Jahres 2024 außer Kraft.

Fulda, den 7. Februar 2023

+ M. G.



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 11
Inkraftsetzung der Beschlüsse
der Bundeskonferenz der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 20. Oktober 2022

Artikel 1

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 20. Oktober 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst

I. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 neu gefasst:

„a) Mitarbeiter, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten, von Heilerziehungspflegern oder von Heilerziehungspflegehelfern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Dienstbezüge oder Fortzahlung der Dienstbezüge (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) haben.

b) Mitarbeiter nach Absatz a) Satz 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe

von 490 Euro, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. § 12a der Anlage 33 findet Anwendung. Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat und Anspruch auf die Praxisanleiterzulage gehabt hätte. Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 3 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR werden die Entgeltgruppen wie folgt ergänzt:
Die Entgeltgruppen S 7, S 8a, S 8b, S 9, S 10, S 11a, S 13, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 10 bis 13, S 18 Fallgruppen 5 bis 7 werden jeweils um die Hochziffer (Anmerkung) 1 ergänzt.
3. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 12b ergänzt:

„§ 12b Einmalzahlung 2022

Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 910,00 Euro. Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in Entgeltgruppe S 11b, S 12 Ziffer 1, S 14, oder S 15 Ziffer 7 eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.240,00 Euro. § 12a der Anlage 33 findet Anwendung. Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V. Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 31. März 2023.“

4. In § 11 der Anlage 33 zu den AVR wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. Mitarbeiter, die in den Entgeltgruppe S 11b, S 12 bei Tätigkeiten der Ziffer 1, S 14, oder S 15 bei Tätigkeiten der Ziffer 7 eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben.“

5. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19a ergänzt:

„§ 19a Regenerationstage 2022

Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr 2022 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt. Die Regenerationstage für das Kalenderjahr 2022 verfallen spätestens am 30. September 2023.

Anmerkung zu Satz 1:

Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

Anmerkung zu § 19a:

Bei den Regenerationstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

6. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19 ergänzt:

„§ 19 Regenerationstage/Umwandlungstage

(1) Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben ab dem Kalenderjahr 2023 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Satz 1:

Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und

der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

(2) Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Der Mitarbeiter hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Mitarbeiter in Textform mit. Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen.

Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

(3) Mitarbeiter, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). Mitarbeiter, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Dienstverhältnisses (Neubegründung des Dienstverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem individuell ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die der Mitarbeiter in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. Der Mitarbeiter hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 1:

Eine Umwandlung der SuE-Zulage ist erstmals für das Jahr 2024 möglich.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 4:

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.

Anmerkung zu § 19:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

II. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

1. Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt neu gefasst:

„VIIa Wohn- und Werkstattzulage

(a) Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird. Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter in der Pflege, Betreuung, Erziehung oder heilpädagogisch-therapeutischen Behandlung tätig sind. Überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.

b) Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33

1. in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten

2. oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderung erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro. Die Zulage erhalten auch Mitarbeiter in Versorgungsbetrieben für die Dauer ihrer Tätigkeit, wenn sie in der beruflichen Anleitung/Ausbildung von Menschen mit Behinderungen tätig sind.

(c) Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. Sie ist bei der Bemessung der Zuwendungen im Todesfall (Abschnitt XV der Anlage 1) und des Übergangsgeldes (Anlage 15) zu berücksichtigen.“

2. In Anlage 1 zu den AVR wird ein neuer Abschnitt VIIb eingefügt:

„VIIb Einmalzahlung Wohn- und Werkstattzulage

Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absätze a) und b) der Anlage 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. Die Einmalzahlung beträgt für

- a) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 1 der Anlage 1 270,00 Euro

- b) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 3 der Anlage 1 135,00 Euro
- c) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz b) der Anlage 1 170,00 Euro

Abschnitt IIa der Anlage 1 sowie § 12a der Anlage 33 finden Anwendung. Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 - 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

Teil II: Eingruppierung von Betreuungskräften / Anlage 22 zu den AVR

I. Eingruppierung von Betreuungskräften

1. In Anlage 2 zu den AVR werden die Ziffern 18 und 19 der Vergütungsgruppe 10 wie folgt neu gefasst:

„18 Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden“^{144, 145, 146, 147, 148, 149, 150}“

„19 Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden“^{144, 145, 146, 147, 148, 149, 150}“

2. In der Anlage 2 zu den AVR werden den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 die neuen Hochziffern 148, 149, 150, 151 hinzugefügt:

„148 Abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz a) der Anlage 1 ist für Betreuungskräfte in Vergütungsgruppe 10 Ziffern 18 und 19 die Stufe 4 Einstiegsstufe.

149 Das Tätigkeitsmerkmal wird z.B. erfüllt von Betreuungskräften in Angeboten nach § 45a SGB XI oder Betreuungskräften in Pflegeeinrichtungen i. S. d. § 43b SGB XI. Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt bei Mitarbeitern in der Verwaltung, Haustechnik, Küche, hauswirtschaftlichen Versorgung, Gebäudereinigung, Empfangs- und Sicherheitsdienst, Garten- und Geländepflege, Wäscherei sowie Logistik, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem

Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden.

150 Mitarbeiter die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erhalten ab 1. November 2022 eine Zulage in Höhe von monatlich 120 Euro. Die Zulage ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

151 Soweit Mitarbeiter in dieser Ziffer im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erfolgt die Eingruppierung in Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 oder 19.“

3. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Hochziffer 145 wie folgt neu gefasst:

„145 Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V finden keine Anwendung. Für Betreuungskräfte, auf die am 31. Dezember 2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung. Für Mitarbeiter, auf die am 31. Oktober 2022 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.“

4. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Befristung in der Anmerkung mit der Hochziffer 146 wie folgt geändert:

„146 Diese Eingruppierung tritt [in der neuen Fassung] zum 1. November 2022 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.“

5. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung mit der Hochziffer 147 wie folgt geändert:

„147 Für Betreuungskräfte, die am 31. Dezember 2018 bzw. am 31. Oktober 2022 höher eingruppiert sind, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.“

6. In der Anlage 2 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe 11 Ziffer 1 die Anmerkung mit der Hochziffer 151 hinzugefügt:

„1 Hauswirtschaftliche, gärtnerische und landwirtschaftliche Hilfskräfte sowie Reinigungskräfte
151“

7. In der Anlage 2 zu den AVR wird in die Anmerkung mit der Hochziffer 150 bei Folgenden Tätigkeitsmerkmalen hinzugefügt:

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2a
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2b
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4a
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4b
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 8

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 1
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 2
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 3
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 8
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 9
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 13
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 17a
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 23
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 24
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 38

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 1
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 2
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6a
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 7
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 9
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 17

8. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

II. Anlage 22 zu den AVR

1. Änderungen in Anlage 22 zu den AVR

In der Anlage 22 zu den AVR wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6 Überleitungsregelung für Mitarbeiter nach Anlage 22

Die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 2023 fortbesteht und die am 31. Dezember 2022 nach Anlage 22 vergütet werden, sind zum 1. Januar 2023 der Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zugeordnet, in die sie gemäß Abschnitt I der Anlage 1 eingruppiert sind. Die bisher ab Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegte Zeit wird vollumfänglich auf die Stufenzuordnung gemäß § 1 Abschnitt III A der Anlage 1 angerechnet. Die Stufenzuordnung erfolgt unter Beibehaltung der bisher zurückgelegten Zeit. Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR Anwendung.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2022 in Kraft.

Teil III: Korrekturen zum Ärztebeschluss 2022

- I. § 4 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR (Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden) wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Arbeitsleistung an einem Wochenende wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat.“
2. Satz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr (Satz 2) erbracht worden sind.“
3. Satz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten.“
4. Nach Satz 8 wird folgender neuer Satz 9 angefügt: „Gewährte freie Wochenenden werden jeweils dem Kalendermonat ihres Beginns zugeordnet.“

II. § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„(12) Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften, bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften, bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft sowie bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten, bei mehr als vier bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten, bei mehr als sieben bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst herangezogen werden dürfen. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. § 6 Abs. 10 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 8 Satz 5 gelten entsprechend. Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§ 8 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) oder Zuschlagsregelung (§ 7 Abs. 3 Sätze 10 bis 12).“

III. Die Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„2. Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten (52 Punkte) erreicht. Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.“

IV. § 7 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„(4) Für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie etwaigen Zeitzuschlägen (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) einen gesonderten Zuschlag. Dieser beträgt 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. Zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 sind Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde zu runden; überschreitet die Addition der

Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d findet entsprechend Anwendung.“

V. § 20 der Anlage 30 zu den AVR (Kosten des Heilberufsausweises) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Dienstgeber übernimmt für die Dauer des Dienstverhältnisses die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

VI. Inkrafttreten

Die Änderung in der Ziffer V. tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderung in der Ziffer IV. tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern I. bis III. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Artikel 2 Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe werden hiermit die in dem vorstehenden Artikel 1 genannten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 20. Oktober 2022 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 10. Januar 2023



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 12
Inkraftsetzung der Beschlüsse
der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 3. November 2022

Artikel 1
Beschlüsse

Die Regionalkommission Mitte hat gemäß § 10 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

A. Änderungen der Anlagen 33 und 1 zu den AVR

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur SuE-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummern I. und II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

B. Änderungen der Anlage 2 zu den AVR

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zu den Betreuungskräften in VG 10 der Anlage AVR, Neufassung der Ziffern 18 und 19 wird übernommen:

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte beträgt die Höhe der Zulage gemäß Anmerkung 150 Satz 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 - 12 der Anlage 2 AVR 120 Euro.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

Artikel 2
Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe werden hiermit die in dem vorstehenden Artikel 1 genannten Beschlüsse der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 03. November 2022 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 10. Januar 2023



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Bischöfliches Generalvikariat

Nr. 13

Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion

Die 65. Misereor-Fastenaktion steht 2023 unter dem Leitwort „Frau. Macht. Veränderung.“ Sie stellt die Gleichstellung von Frauen ins Zentrum – in Madagaskar und weltweit. Nur gemeinsam mit allen Menschen können wir unsere Welt zum Guten verändern. Hierzu gehört vor allem, dass Frauen gleichberechtigt an gesellschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Die Vereinten Nationen greifen dieses Ziel in ihrer Agenda 2030 auf. Geschlechtergleichstellung ist nicht nur ein grundlegendes Menschenrecht, sondern eine notwendige Grundlage für eine friedliche, gerechte und nachhaltige Welt. Frauen aus Madagaskar bringen dies mit ihren persönlichen Lebensgeschichten zum Ausdruck.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 26. Februar 2023, in der Diözese Augsburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Madagaskar sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10 Uhr im Dom zu Augsburg einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt die Bäuerin Ursule Rasolomanana, die als 12-jährige die Schule abbrechen musste, weil ihre Mutter das Schulgeld nicht mehr bezahlen konnte. Aufgrund dieser Erfahrung hat die 28-jährige den festen Willen, die Situation für ihre drei Kinder zu verbessern. Sie möchte eine Dorfschule gründen, damit die Kinder nicht mehr so weit zur Schule laufen müssen. Mit Unterstützung der übrigen Dorfbewohnerinnen und -bewohner und des Misereor-Partners Vahatra rückt das Ziel in greifbare Nähe. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues. Das Hungertuch lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Es ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2023 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 26. März 2023, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, dem 24. März 2023, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor -Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

Nr. 14

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2023 lautet: Chancen spenden. Damit Christen im Heiligen Land bleiben.

Die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien,

Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen.

Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 02.04.2023

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 02.04.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande

Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär

Tel.: 0221 - 99 50 65 0

E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de

Internet: www.dvhl.de

Nr. 15

Ankündigung Pfarrgemeinderatswahlen 25./26. November 2023

Nach Anhörung des Katholikenrates hat Bischof Dr. Michael Gerber den 25. und 26. November 2023 als Termin der nächsten Pfarrgemeinderatswahl festgesetzt. Für folgendes Vorgehen wird um Beachtung gebeten:

Über E-Mip erhalten die Pfarrbüros ein Login für das Wahlportal, über das Material-Bestellungen zur Wahl, Meldung der Wahllokale und Rückmeldung der Wahlergebnisse und PGR-Mitglieder abgewickelt werden soll.

- Die Zahl der zu wählenden Mitglieder kann in bestimmten Grenzen variieren (Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda, KA Fulda 2010, Nr. 88). Der Beschluss über die genaue Zahl der zu wählenden Mitglieder ist vom amtierenden Pfarrgemeinderat bis spätestens 15. Mai 2023 zu fassen und anschließend der Geschäftsstelle des Katholikenrates umgehend mitzuteilen.
- Für die Wahl wird die Geschäftsstelle des Katholikenrates Materialien zur Wahlwerbung und -durchführung zur Verfügung stellen.
- Über die Internetseite www.ichwählekirche.de sind ab Februar 2023 Informationen und Materialien zur Pfarrgemeinderatswahl erhältlich. Die Seite wird ständig ergänzt.

Nr. 16

Kurse TPI Mainz

Von Ritualen und Wandlungen

Impulse für eine liturgiefähige Kirche

Termin: Freitag, 24.03.23 - 10:00

Erbacher Hof, Grebenstr. 24-26, 55116 Mainz

Liturgie rechnet stets mit dem nach Gott fragenden Menschen, der Gott tatsächlich begegnen und Subjekt des liturgischen Geschehens sein will.

Ausgehend von dieser Annahme begeben sich die Teilnehmenden des Kurses gemeinsam auf die Suche nach Impulsen für eine „liturgiefähige Kirche“ (Jeggle-Metz). Eine solche hält nicht ausschließlich an Traditionen und lieb gewonnenen Ritualen fest, sondern versteht sich als stets im Werden, wagt entsprechend immer wieder neu den Aufbruch – und kann so in ihren Feiern auch Menschen integrieren, die als „liturgiefähig“ bezeichnet werden. Dann ist Liturgie lebensnah und angemessen.

Im Kurs nehmen die Teilnehmenden zunächst eine forschende Beobachtungshaltung ein. Nach einer einführenden Tagesveranstaltung beobachten die Teilnehmenden in einer selbstverantworteten „Feldphase“ die Ritualität gottesdienstlichen Feiern durch die Teilnahme an verschiedenen liturgischen Feiern – nicht nur unter dem Maßstab einer verstandesmäßigen Durchdringung des Geschehens, sondern auch hinsichtlich Atmosphäre, Sprache, Körperlichkeit, Ästhetik, Emotion, Intuition und Assoziation. In dieser Phase notieren sie Beobachtungen, Gedanken, Gefühle, typische Sprachausdrücke usw.

Die Ergebnisse dieser „Feldforschungsphase“ werden auf einem zweitägigen Treffen anschließend gemeinsam analysiert und reflektiert, um sie anschließend gemeinsam zu zentralen Erkenntnissen zu verdichten. Auch das gemeinsame Feiern von Gottesdiensten wird Teil dieser Einheit sein.

Arbeitsformen und Methoden:

teilnehmende Beobachtung liturgischer Feiern (Feldforschung), Inputs, Reflexion, gemeinsames Feiern der Liturgie

In der sogenannten „Feldphase“ wählen sich die Teilnehmenden eigenständig mehrere liturgische Feiern aus, an denen sie (beobachtend) teilnehmen. Während der Teilnahme beobachten sie mithilfe eines zuvor gemeinsam erarbeiteten Auftrags und Schemas das Geschehen, um relevante Aspekte einer „Liturgie(un-)fähigkeit“ von Kirche zu identifizieren, die andernfalls (etwa in Interviews über liturgische Feiern oder in der Literatur) nicht zugänglich wären.

Literatur:

Birgit Jeggle-Merz (2013): Den heutigen Menschen im Blick. Wie Kirche liturgiefähig wird. In: Herder-Korrespondenz Spezial 1 "Wie heute Gott feiern? Liturgie im 21. Jahrhundert, S. 5-9.

Zielgruppe:

Alle pastroralen Berufsgruppen

Kursleitung:

Dr. Luisa Fischer
Prof. Birgit Jeggle-Merz

Termin:

1. Abschnitt: 24.03.2023
2. Abschnitt: Feldphase (digital begleitet)
3. Abschnitt: 04.-05.07.2023

Ort:

Mainz, Erbacher Hof

Kosten:

1. Abschnitt: 24.03.2023

Pastorale Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen bei den Präsenzveranstaltungen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 23,00 € + 30,00 € Honoraranteil = **53,00 €**.

Denken Sie bitte daran, dass Sie sich auch bei Ihrer zuständigen Fortbildungsabteilung in der Diözese anmelden müssen.

Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung* 45,00 € + 30,00 € Kursgebühr + 30,00 € Honoraranteil = **105,50 €** (*vorbehaltlich Preiserhöhungen des Tagungshauses).

3. Abschnitt: 04.-05.07.2023

Pastorale Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen bei den Präsenzveranstaltungen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 46,00 € + 30,00 € Honoraranteil = **76,00 €**.

Denken Sie bitte daran, dass Sie sich auch bei Ihrer zuständigen Fortbildungsabteilung in der Diözese anmelden müssen.

Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung* 144,00 € + 60,00 € Kursgebühr + 30,00 € Honoraranteil = **234,00 €** (*vorbehaltlich Preiserhöhungen des Tagungshauses).

Anmeldung bis 10.02.2023

Prophetische Ungeduld

Von der Gabe, Kirche neu zu wagen

Mittwoch, 19.04.23 - 10:00 - Freitag, 21.04.23 - 16:00
Heimathafen, Karlstr. 22, 65185 Wiesbaden

Kirchenentdecker:innen bringen die Liebe zu Gott und zu den Menschen neu zum Ausdruck. Sie sind Wegbereiter:innen einer missionarisch-diakonischen Kirchenentwicklung. Kirche verstehen sie als Größe, die sich durch Kontext und Sendung formen lässt, sodass neue Formen von Gemeinschaft entstehen können.

Dieser Kurs richtet sich explizit an pastorale Mitarbeiter*innen und Priester, die Kirche „im Alltag“ anders denken und nachhaltig verändern möchten. Ausgangspunkt kann eine persönliche Fremdheitserfahrung sein: dort fremd zu sein, wo man eigentlich zuhause ist. Diese Erfahrung ist Geschenk und Gabe zugleich (Johnny Baker: „the gift of not fitting in“), denn sie eröffnet die Chance, neue Möglichkeiten zu erkennen.

Entsprechend bietet der Kurs Perspektiven, wie das "Pioneering" als Haltung in den Berufsalltag integriert werden kann. Zudem werden Methoden vorgestellt, die dabei helfen den System- und Kulturwandel mitzugestalten. Als Lerngemeinschaft reflektieren die Teilnehmenden ihre Erfahrungen und entwickeln Strategien für den eigenen Berufsalltag. Ignatianische, kreative und erlebnispädagogische Arbeitsformen helfen dabei, die eigene Berufung als Pionier:in und Kirchenentdecker:in zu erkennen und Kirche anders denken sowie leben zu können. Dabei werden auch Herausforderungen und Hürden thematisiert und Lösungsideen entwickelt, die nicht nur das Gegenüber von, sondern auch die Beziehungen zwischen ererbter und neuer Form von Kirche betonen.

Arbeitsformen und Methoden: ignatianisch, kreativ, partizipativ, erlebnispädagogisch; Pionierspektrum

Zielgruppe:

Kirchenentdecker*innen aller pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung:

Dr. Luisa Fischer, Felix Goldinger

Termin:

1. Abschnitt: 19.04.-21.04.2023

2. Abschnitt: Lerngruppenphase (digital begleitet)

3. Abschnitt: 12.10.-13.10.2023

Ort:

Heimathafen Wiesbaden, Hotel Alexander Wiesbaden

Kosten:**1. Abschnitt: 19.04.-21.04.2023**

Pastorale Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen bei den Präsenzveranstaltungen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 69,00 € + 40,00 € Honoraranteil = **109,00 €**. Denken Sie bitte daran, dass Sie sich auch bei Ihrer zuständigen Fortbildungsabteilung in der Diözese anmelden müssen.

Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung* 264,00 € + 75,00 € Kursgebühr + 40,00 € Honoraranteil = **379,00 €** (*vorbehaltlich Preiserhöhungen des Tagungshauses).

3. Abschnitt: 12.10.-13.10.2023

Pastorale Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen bei den Präsenzveranstaltungen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 46,00 € + 30,00 € Honoraranteil = **76,00 €**. Denken Sie bitte daran, dass Sie sich auch bei Ihrer zuständigen Fortbildungsabteilung in der Diözese anmelden müssen.

Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung* 204,00 € + 60,00 € Kursgebühr + 30,00 € Honoraranteil = **294,00 €** (*vorbehaltlich Preiserhöhungen des Tagungshauses).

Anmeldung: bis 08.03.2023

Nr. 17**Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 5. März 2023**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (05. März 2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 18 Personalien

Ernennungen

B u ß , Stefan, Stadtpfarrer, Fulda, zusätzlich um Amt als Stadtpfarrer der Pfarrei St. Simplicius, Faustinus und Beatrix Fulda zum Administrator der Pfarrei St. Elisabeth Fulda: 01.06.2023

D e p t a , Piotr OMI, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Pastoralverbund St. Lioba Petersberg/Fulda: 01.01.2023

J a u c h , Robert OFM, Jossgrund, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Pastoralverbund St. Martin im Spessart in der Pfarrei St. Martin Jossgrund-Oberndorf und der Pfarrkuratie St. Peter Mernes. Dienstort Jossgrund-Burgjoß: 01.03.2023

K a s a i j a , Dr. Patrick, Prof., Bernbach, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) in der Pfarrei St. Peter und Paul Freigericht-Somborn im Pastoralverbund St. Peter und Paul Freigericht-Hasselroth. Dienstsitz: Bernbach: 01.01.2023

K o v a c s , Istvan, Pfarrer, Hessisch Lichtenau, zusätzlich um Amt als Administrator der Pfarrei Christkönig Hessisch Lichtenau und den Pfarrkuratien Mariae Namen Großalmerode und St. Elisabeth Waldkappel, zum Administrator der Pfarreien Zum göttlichen Erlöser Witzenhausen, St. Bonifatius Bad Sooden-Allendorf und der Pfarrkuratie St. Joseph Hebenshausen: 01.03.2023 – 30.06.2023

L w a n g o , Jean Bernard Mazuru ISCH, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) in der Pfarrei Hl. Maria Magdalena im Hünfelder Land im Pastoralverbund St. Benedikt Hünfelder Land. Dienstort Pfarrei Hl. Maria Magdalena im Hünfelder Land: 21.12.2023

P a s a r i b u , Togar, Pfarrer, Petersberg, zusätzlich zum Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Lioba Petersberg, zum Administrator der Pfarrei St. Elisabeth Lehnerz mit den Filialkirchengemeinden St. Anna Dietershan und Herz Jesu Bernhards: 01.01.2023

P i e d r a b u e n a , Federico Tomás ISCH, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) in der Pfarrei St. Klara und Franziskus Hanau-Großauheim im Pastoralverbund Unsere Liebe Frau Hanau und gleichzeitig zur Mitarbeit in der Spanischen Mission Hanau. Dienstort: Pfarrheim Großkrotzenburg: 01.02.2023

W i t z e l , Thomas, Pfarrer, Steinhaus, zusätzlich zum Amt als Pfarrer in der Pfarrei St. Nikolaus u. Valentin Steinhaus, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) in der Pfarrei St. Elisabeth Lehnerz im Pastoralverbund St. Lioba Petersberg/Fulda,: 01.01.2023

Entpflichtungen

G u r k , Elmar, Msgr., Ordinariatsrat, Pfarrer, als Vorsitzender des Aufsichtsrates des Caritasverbandes für die Diözese Fulda e. V.: 31.05.2023

G u r k , Elmar, Msgr., Ordinariatsrat, Pfarrer, als Vertreter für den Fachbereich Caritas: 31.05.2023

G u r k , Elmar, Msgr., Ordinariatsrat, Pfarrer, als Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Fulda: 31.05.2023

G u r k , Elmar, Msgr., Ordinariatsrat, Pfarrer, Fulda, als Pfarrer der Pfarrei St. Elisabeth Fulda: 31.05.2023

K a s a i j a , Dr. Patrick, Prof., Bernbach, als Administrator der Pfarreien St. Bartholomäus Bernbach und St. Markus Altenmittlau: 31.12.2022

K i m m l i n g , Helmut, Diakon, als Diakon im Nebenamt im Pastoralverbund St. Benedikt Hünfelder Land in den Pfarreien St. Peter und Paul Hofaschenbach und St. Johannes der Täufer Mackenzell: 31.05.2023

W d o w c z y k , Tadeusz OMI, Hünfeld, als Subsidiar (mitarbeitender Priester) im Pastoralverbund St. Benedikt Hünfelder Land in der Pfarrei Hl. Maria Magdalena Hünfelder Land (vor der Fusion die Pfarreien St. Jakobus Hünfeld, St. Johannes d. Täufer Mackenzell, St. Mauritius Haselstein, St. Peter und Paul Hofaschenbach, St. Antonius d. Einsiedler Großenbach, St. Georg Kirchhasel und Pfarrkuratie St. Ulrich Hünfeld): 28.02.2023

Einstellung

E h l e r s , Hanna, Pastoralassistentin, als Pastoralreferentin im Sozialraum des Dekanates Kassel-Hofgeismar: 01.02.2023

R u b i n i c , Bernardica, als Praktikantin in der Pastoral im Rahmen von Kinder- und Jugendarbeit im Pastoralverbund St. Martin im Spessart mit Dienstort in der Pfarrei St. Martin Oberndorf: 01.11.2022 – 31.07.2023

Verlängerung

B e c k e r – R a t h m a i r , Ursula, Datenschutzzentrum Frankfurt/M., auf Empfehlung des Verwaltungsrates des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. (KdÖR) durch die (Erz-)Bischöfe der sieben zum Katholischen Datenschutzzentrum Frankfurt/M. gehörenden (Erz-)Bistümer mit Wirkung zum für weitere fünf Jahre zur Diözesandatenschutzbeauftragten bestellt. Sie nimmt damit weiterhin die datenschutzrechtliche Aufsicht über die katholischen Einrichtungen im Zuständigkeitsgebiet wahr: 01.01.2023

H a r t h , Michael, Diakon, Verlängerung des Dienstverhältnisses um ein weiteres Jahr, längstens bis 30.11.2023

Versetzung

S t i t z , Dorothee, Pastoralreferentin, Schlüchtern, als Referentin in das Dezernat Liturgie, Ökumene, geistliches Leben. Dienstort: Bischöfliches Generalvikariat Fulda: 01.02.2023

Versetzungen in den Ruhestand

E t z e l , Dr. Günter, Msgr., St. Elisabeth Fulda-Lehnerz: 01.01.2023 (Korrektur Datum)

G u r k , Elmar, Msgr., Ordinariusrat, Pfarrer, St. Elisabeth Fulda: 31.05.2023

S t i t z , Raimund, Pfarrer: 01.01.2023

In die Ewigkeit wurden heimgerufen

R e i t h , Winfried, Msgr., Ehrendomkapitular, GR, Stadtpfarrer i. R., Fulda (P. M.): 17.12.2022

E l b r e c h t , Hans-Jürgen, Pfarrer i. R., Siegen (P.M.): 20.12.2022

H a r t m a n n , Reinhold, GR, Pfarrer i. R., Fulda (P.M.): 12.01.2023

W e i s e r , Hermann, Pfarrer i. R., Kassel: 23.01.2023

Neue Telefonnummer

Kath. Pfarramt St. Lioba Petersberg, Telefon: 0661 480272-0.